



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

449
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtstblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

189. Jahrgang

Köln, 2. November 2009

Nummer 44

Inhaltsangabe:

- A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden**
588. Umstufung von Teilstrecken der B 258, L 233 in Aachen Seite 450
- B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**
589. Auflösung einer Stiftung Seite 451
590. Genehmigung der Auflösung des Zweckverbandes „Schwimmhallenverband Monschau“ Seite 451
591. Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Städtereion Aachen Seite 451
592. Öffentlichkeitsbeteiligung zur 10. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen Seite 452
593. Urkunde über die Neuordnung der Pfarreien und Kirchengemeinden Christus König Alsdorf-Busch, Herz Jesu Alsdorf-Kellersberg, St. Barbara Alsdorf-Ofden, St. Castor Alsdorf, St. Josef Alsdorf und St. Mariä Heimsuchung, Alsdorf-Schaufenberg Seite 453
594. Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Anna Düren, St. Josef Düren, St. Marien Düren, St. Cyriakus Düren-Niederau, St. Antonius Düren und St. Bonifatius Düren Seite 454
595. Urkunde über die Neuordnung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Lucia Stolberg, St. Franziskus Stolberg, Herz Jesu Stolberg-Münsterbusch, St. Hermann-Josef Stolberg-Liester, St. Josef Stolberg-Donnerberg, St. Mariä Himmelfahrt Stolberg und St. Sebastian Stolberg-Atsch Seite 455
596. Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Joachim Düren und St. Peter Düren-Birkesdorf Seite 456
597. Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Balbina Würselen-Morsbach, St. Lucia Würselen-Broichweiden, St. Marien Würselen-Scherberg, St. Nikolaus Würselen-Linden, St. Peter und Paul Würselen-Bardenberg, St. Pius X. Würselen, St. Sebastian Würselen und St. Willibrord Würselen-Euchen Seite 457
598. Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Antonius Eschweiler-Berggrath, St. Barbara Eschweiler-Pumpe-Stich, St. Cäcilia Eschweiler-Nothberg, St. Marien Eschweiler-Röthgen und St. Wendelinus Eschweiler-Hastenrath Seite 458
599. Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilig Geist Aachen, St. Hubertus Aachen-Kronenberg und St. Jakob Aachen Seite 459
600. Urkunde über die Neuordnung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Lambertus Hückelhoven und St. Barbara Hückelhoven Seite 460
601. Urkunde über die Neuordnung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Apollonia Aachen-Eilendorf, St. Barbara Aachen-Rothe Erde und St. Severin Aachen-Eilendorf Seite 461
602. Urkunde über die Neuordnung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Mariä Himmelfahrt Geilenkirchen und St. Johann Baptist Geilenkirchen-Hünshoven Seite 462
603. Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilig Kreuz Erkelenz-Keyenberg, Herz Jesu Erkelenz-Kuckum, St. Antonius Erkelenz-Tenholt, St. Cosmas und Damian Erkelenz-Holzweiler, St. Josef Erkelenz-Hetzerath, St. Lambertus Erkelenz-Immerath, St. Mariä Empfängnis Erkelenz-Katzem, St. Michael Erkelenz-Grante-rath, St. Pauli Bekehrung Erkelenz-Lövenich, St. Servatius Erkelenz-Kückhoven und St. Valentin Erkelenz-Venrath Seite 463
604. Urkunde über die Neuordnung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Johannes Baptist Eschweiler-Hücheln und St. Severin Eschweiler-Weisweiler Seite 464
605. Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilige Dreifaltigkeit Erkelenz-Gerderhahn, St. Christophorus Erkelenz-Gerderath, St. Lambertus Erkelenz, St. Laurentius Erkelenz-Houverath und St. Stephan Erkelenz-Golkraht Seite 465
606. Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Barbara Alsdorf-Broich, St. Cornelius Alsdorf-Hoengen, St. Jakobus der Ältere Alsdorf-Warden, St. Mariä Empfängnis Alsdorf-Mariadorf und St. Michael Alsdorf-Begau Seite 466
607. Urkunde über die Neuordnung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Willibrord Herzogenrath-Merkstein, St. Benno Herzogenrath-Hofstadt, Herz Jesu Herzogenrath-Thiergarten, St. Johann Baptist Herzogenrath-Merkstein und St. Thekla Herzogenrath-Streiffeld Seite 467
608. Urkunde über die Neuordnung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Katharina Aachen-Forst und St. Bonifatius Aachen-Forst Seite 468
609. Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum Genehmigungsantrag zur Errichtung des östlichen Bereiches der sogenannten Recyclingachse auf den Deponieabschnitten 2 und 3 der Zentraldeponie Leppe des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV), Brauns-werth 1–3, 51766 Engelskirchen Seite 468
610. Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum Genehmigungsantrag zur Errichtung des sogenannten Sukzessionsbandes auf den Deponieabschnitten 1 und 2 der Zentraldeponie Leppe des Bergischen Abfall-wirtschaftsverbandes (BAV), Brauns-werth 1–3, 51766 Engels-kirchen Seite 469

611. Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum Genehmigungsantrag zur Errichtung eines Multifunktionsgebäudes zur Forschung und Information bezüglich standortbezogener Umwelttechnologien mit dem Schwerpunkt Deponienachsorge auf der Zentraldeponie Leppe des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV), Braunschweig 1–3, 51766 Engelskirchen	Seite 469
612. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Bayer CropScience AG, 41538 Dormagen	Seite 470
613. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Bayer CropScience AG, 41538 Dormagen	Seite 470
614. Geplantes zweites Kernkraftwerk Borssele (Niederlande) Niederländische Startnotiz zur Umweltverträglichkeitsprüfung: die Unterlagen für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung liegen aus	Seite 470
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
615. Verlust eines Dienstausweises	Seite 471
616. Verlust eines Dienstausweises	Seite 471
617. Abhandenkommen eines Dienstausweises	Seite 471
618. Aufgebot von Sparkassenbüchern; hier: Kreissparkasse Heinsberg	Seite 471
619. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; hier: Kreissparkasse Heinsberg	Seite 472
620. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Stadtparkasse Bad Honnef	Seite 472
E	Sonstige Mitteilungen
621. Liquidation	Seite 472

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

588. Umstufung von Teilstrecken der B 258, L 233 in Aachen

Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Az.: III.1–11–42/168

Düsseldorf, den 12. Oktober 2009

Im Gebiet der Stadt Aachen, Regierungsbezirk Köln hat sich die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der B 258 und L 233 geändert.

Gemäß § 2 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) werden die Teilstrecken der Bundesstraße 258

1. von Netzknoten (NK) 5202 037A nach NK 5202 041A von Station 0,097 bis Station 1,168 (Länge: 1,071 km)
2. von NK 5202 041A nach NK 5203 024O von Station 0,000 bis Station 1,403 (Länge: 1,403 km)
3. von NK 5203 024O nach NK 5203 026O von Station 0,000 bis Station 1,356 (Länge: 1,356 km)
4. von NK 5203 026O nach NK 5203 027O von Station 0,000 bis Station 0,672 (Länge: 0,672 km)
5. von NK 5203 027O nach NK 5203 028O von Station 0,000 bis Station 0,146 (Länge: 0,146 km)
6. von NK 5203 028O nach NK 5203 036O von Station 0,000 bis Station 2,273 (Länge: 2,273 km)
7. von NK 5203 036O nach NK 5203 037O von Station 0,000 bis Station 0,131 (Länge: 0,131 km)

8. von NK 5203 037O nach NK 5303 001O von Station 0,000 bis Station 2,343 (Länge: 2,343 km)
(Gesamtlänge: 1–8: 9,395 km)

und gemäß § 2 Abs. 3a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Teilstrecken der Landesstraße 233

9. von NK 5202 047A nach NK 5302 001O von Station 0,000 bis Station 4,102 (Länge: 4,102 km)
10. von NK 5302 010O nach NK 5303 001O von Station 0,000 bis Station 1,776 (Länge: 1,776 km)
(Gesamtlänge 9–10: 5,878 km)

mit Wirkung

1. Januar 2010

zur Landesstraße 233 (§ 3 Abs. 2 StrWG NRW) – Ziffern 1 bis 8 – abgestuft bzw. zur Bundesstraße 258 (§ 1 Abs. 2 FStrG) – Ziffer 9 bis 10 – aufgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez.: Kirsten Holling

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

589. Auflösung einer Stiftung

Die vom Vorstand der Stiftung beschlossene Auflösung der „Alfons und Maria Mauser-Stiftung“ mit Sitz in Brühl wurde gemäß § 5 StiftG NRW am 10. September 2009 genehmigt (Az.: 21.15.2.1–45/54). Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren der Stiftung, Herrn Yntema und Frau Schenzer, Schildesstraße 71–163, 50321 Brühl, anzumelden.

Köln, den 21. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln

Az.: 21/15.2.1–45/54

Im Auftrag
gez.: Reimann-Bender

ABl. Reg. K 2009, S. 451

590. Genehmigung der Auflösung des Zweckverbandes „Schwimmhallenverband Monschau“

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Schwimmhallenverband Monschau“ hat in ihrer Sitzung am 12. August 2009 einstimmig die Auflösung des Zweckverbandes beschlossen.

Die Auflösung des Schwimmhallenverbandes Monschau wird von mir hiermit gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 20 Abs. 4 und § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW wird die Auflösung des Zweckverbandes am 3. November 2009 wirksam.

Nach Auflösung des Zweckverbandes gehen die Aufgaben gemäß Ratsbeschluss vom 1. September 2009 auf die Stadt Monschau über.

Köln, den 26. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln

Az.: 31.1.1.6.2 – shvm –

Im Auftrag
gez.: Kremer

ABl. Reg. K 2009, S. 451

591. Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Städteregion Aachen

Bezirksregierung Köln

Az.: 31.2.9216-StRegio AC

Köln, den 19. Oktober 2009

Aufgrund § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen vom 26. Februar 2008 haben die Stadt Aachen und der Kreis Aachen durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 17. Dezember 2007 u. a. den Übergang

der Aufgabe des Gutachterausschusses nach §§ 192 ff. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), – das durch Artikel 4 des Geestzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist –, in Verbindung mit der Gutachterausschussverordnung (GAVO NRW) vom 23. März 2004 i. d. F. vom 10. Januar 2006 (SGV. NRW 231) von der Stadt Aachen auf die Städteregion Aachen geregelt.

Damit enden die Bestellungen der Mitglieder der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in der Stadt Aachen sowie im Kreis Aachen mit Ablauf des 20. Oktober 2009.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 23 der Öffentlich Rechtlichen Vereinbarung vom 17. Dezember 2007 zwischen Stadt Aachen und Kreis Aachen und § 2 Abs. 1 GAVO NRW habe ich mit Wirkung vom 21. Oktober 2009 folgende Sachverständige zu Mitgliedern des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Städteregion Aachen bestellt:

als Vorsitzende:

– Frau Dipl.-Ing. Irene Littek-Braun, Aachen

als stellvertretende Vorsitzende

– Herrn Dipl.-Ing. (FH) Paul Harzon, Alsdorf

– Herrn Dipl.-Ing. (FH) Ludwig Josef Huppertz, Aachen

als stellvertretende Vorsitzende und ehrenamtliche Gutachter:

– Herrn Dipl.-Ing. Heinz Bonenkamp, Würselen

– Herrn Dipl.-Ing. Rolf Bachmann, Aachen

– Herrn Dipl.-Ing. Franz Evers, Würselen; Bestellung bis zum

9. Februar 2010

– Herrn Dipl.-Ing. (FH) Christian Jülich, Vettweiß-Kelz

– Herrn Dipl.-Ing. (FH) Hans Klöcker, Aachen; Bestellung bis zum

5. September 2012

als ehrenamtliche Gutachter:

– Herrn Dipl.-Ing. Karl-Heinz Bedorf, Alsdorf

– Herrn Dipl.-Ing. Herbert Esser, Düren

– Herrn Dipl.-Ing. Johann Häßler, Stolberg,

– Herrn Dipl.-Ing. Hans-Dieter Heinen, Herzogenrath; Bestellung bis zum

1. Januar 2011

– Herrn Dipl.-Ing. Robert Hermsen, Aachen

– Herrn Ltd. Städt. Verwaltungsdirektor a.D. Winfried Kuth, Eschweiler; Bestellung bis zum

18. Januar 2013

– Herrn Dipl.-Ing. Bernhard Lampenschief, Herzogenrath

– Frau Gisela Nießen, Aachen

– Herrn Bernhard Plum, Aachen

– Frau Dipl.-Ing. Susanne Richter, Aachen

- Herrn Josef Rössler, Aachen
- Herrn Dipl.-Ing. Bodo Schlamp vom Hofe, Roetgen; Bestellung bis zum

17. Juni 2012

- Herrn Dipl.-Ing. Hans-Dieter van Ermingen, Aachen.

In Vertretung
gez.: S c h w a r z

ABl. Reg. K 2009, S. 451

592. Öffentlichkeitsbeteiligung zur 10. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Bezirksregierung Köln
Az.: 32/61.6.2–2.12–10

Köln, den 2. November 2009

10. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen – Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich in Allgemeinen Siedlungsbereich, Stadt Hückelhoven –.

Der Regionalrat des Regierungsbezirk Köln hat in seiner 18. Sitzung am 2. Oktober 2009 unter Tagesordnungspunkt 8 das o. g. Regionalplanänderungsverfahren gemäß Sitzungsvorlage eingeleitet (vgl. § 20 Abs. 1 Landesplanungsgesetz [LPIG] NRW).

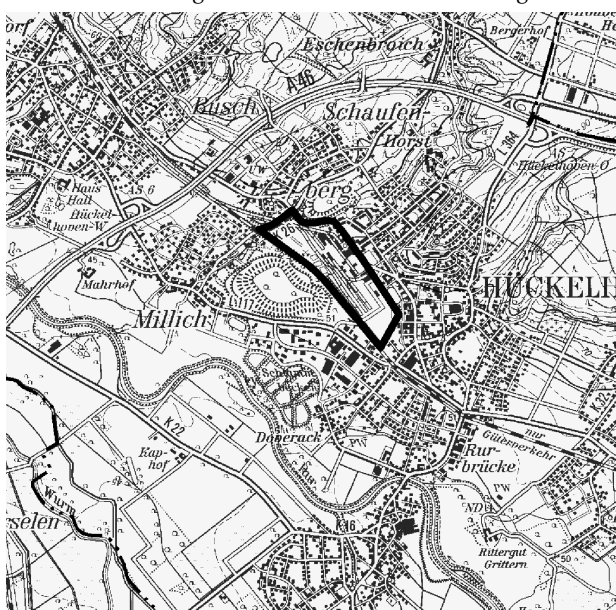
Gemäß § 14 Abs. 3 LPIG NRW (i. V. mit § 7 (6) Satz 1 ROG und Artikel 6 RL 2001/42/EG) wird hiermit der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben, zu der 10. Änderung des Regionalplanes Stellung zu nehmen.

Die 10. Änderung des Regionalplanes umfasst:

- Räumlich:

Teile der Stadt Hückelhoven

Änderungsbereich der 10. Planänderung



- Sachlich:

Die Planänderung betrifft die Flächen der ehemaligen Zeche Sophia Jacoba. Dieser Bereich ist im Regionalplan bisher als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich dargestellt und soll nun als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt werden. Anlass der Planänderung ist das städtische Nutzungskonzept für das ehemalige Zechengelände, das keine neuen industriellen Nutzungen für diese Flächen vorsieht.

Die Sitzungsvorlage des Regionalrates sowie die Verfahrensunterlage sind in das Internet eingestellt worden und stehen auf den Seiten der Bezirksregierung Köln unter folgenden Adressen zur Verfügung:

Sitzungsvorlage des Regionalrates
http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen_regionalrat/index.html

Verfahrensunterlage der Regionalplanänderung
http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalplanung/index.html

Die Unterlagen zur 10. Änderung des Regionalplanes des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Region Aachen werden in der Zeit vom

16. November

bis einschließlich

16. Dezember 2009

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt:

- a) Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50606 Köln
Dezernat 32/Zimmer K 728/
Telefon: 02 21/1 47–35 16 (Herr Janes)
Montag bis Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- und
- b) Kreis Heinsberg
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Haupt- und Personalamt,
1. Etage, Zimmer 101/
Telefon: 0 24 52–13–1005 (Herr Ciosz)
Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Stellungnahmen sind bis zum Ende der öffentlichen Auslegung am

16. Dezember 2009

schriftlich (Postanschrift: Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln), per E-Mail (sabine.schmelz@bezreg-koeln.nrw.de), per Fax (02 21/ 1 47–29 05) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregie-

rung Köln als Bezirksplanungsbehörde geltend zu machen.

Außerdem können auch innerhalb der vorstehenden Frist an dem o. g. Auslegungsort bei dem Kreis Heinsberg Stellungnahmen zur Niederschrift vorgebracht bzw. schriftlich eingereicht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Eine besondere Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung gemäß § 14 Abs. 2 LPIG NRW (Behördenbeteiligung) werden bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und der Aufstellung der 10. Änderung des Regionalplanes zu berücksichtigen sein (vgl. § 14 Abs. 1 LPIG NRW).

Änderungen des Regionalplanes werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen) und auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
gez.: S c h m e l z

ABl. Reg. K 2009, S. 452

593. Urkunde über die Neuordnung der Pfarreien und Kirchengemeinden Christus König Alsdorf-Busch, Herz Jesu Alsdorf-Kellersberg, St. Barbara Alsdorf-Ofden, St. Castor Alsdorf, St. Josef Alsdorf und St. Mariä Heimsuchung, Alsdorf-Schaufenberg

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Pfarreien und Kirchengemeinden in Alsdorf Christus König, Busch, Herz Jesu, Kellersberg, St. Barbara, Ofden, St. Castor, St. Josef, St. Mariä Heimsuchung, Schaufenberg werden zusammengelegt, indem die Pfarreien und Kirchengemeinden Christus König, Herz Jesu, St. Barbara, St. Josef und St. Mariä Heimsuchung zum

31. Dezember 2009

aufgehoben und deren Gebiete der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Castor zum

1. Januar 2010

zugewiesen werden.

Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gemäß c. 121 CIC die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Castor.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrei St. Castor ist die auf den Titel St. Castor geweihte Kirche. Christus König, Herz Jesu, St. Barbara, St. Josef und St. Mariä Heimsuchung sind weitere Kirchen der erweiterten Pfarrei unter Beibehaltung ihres Kirchentitels.

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarreien Christus König, Herz Jesu, St. Barbara, St. Josef und St. Mariä Heimsuchung werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten der Pfarrei St. Castor in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2010

erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei St. Castor.

3. Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde

Das Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst das bisherige Gebiet erweitert um die Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden Christus König, Herz Jesu, St. Barbara, St. Josef und St. Mariä Heimsuchung.

4. Abschlussvermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die aufgehobenen Kirchengemeinden erstellen jeweils zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Anerkennung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes, bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Castor über.

Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2010

vom Kirchenvorstand der erweiterten Kirchengemeinde verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2010

in Kraft.

Aachen, den 3. September 2009

gez.: † Heinrich M u s s i n g h o f f
Bischof von Aachen

Anerkennung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 3. September 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden), Christus König (Alsdorf-Busch), Herz Jesu (Alsdorf-Kellersberg), St. Barbara (Alsdorf-Ofden), St. Castor (Alsdorf), St. Josef (Alsdorf) und St. Mariä Heimsuchung (Alsdorf-Schaufenberg) wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 16. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln
Az.: 48.4

Im Auftrag
gez.: D z i e i a

Abl. Reg. K 2009, S. 453

594. Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Anna Düren, St. Josef Düren, St. Marien Düren, St. Cyriakus Düren-Niederau, St. Antonius Düren und St. Bonifatius Düren

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Düren St. Anna, St. Josef, St. Marien, St. Cyriakus, Niederau, St. Antonius, St. Bonifatius werden mit Wirkung

1. Januar 2010

aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gemäß c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Lukas.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel geweihte Kirche St. Anna. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien St. Josef, St. Marien, St. Cyriakus, St. Antonius und St. Bonifatius.

3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien St. Anna, St. Josef, St. Marien, St. Cyriakus, St. Antonius und St. Bonifatius werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Lukas in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei St. Lukas.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Lukas umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Anna, St. Josef, St. Marien, St. Cyriakus, St. Antonius und St. Bonifatius.

5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinden St. Anna, St. Josef, St. Marien, St. Cyriakus, St. Antonius und St. Bonifatius erstellen zum

31. Dezember 2009

eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Lukas über.

Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der Kirchengemeinden St. Anna, St. Josef, St. Marien, St. Cyriakus, St. Antonius und St. Bonifatius bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem

1. Januar 2010

vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Lukas verwaltet.

7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2010

in Kraft.

Aachen, den 11. September 2009

gez.: † Heinrich M u s s i n g h o f f
Bischof von Aachen

Anerkennung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 11. September 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden), St. Anna (Düren), St. Josef (Düren), St. Marien (Düren), St. Cyriakus (Düren-Niederau), St. Antonius (Düren) und St. Bonifatius (Düren) wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 20. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln
Az.: 48.4

Im Auftrag
gez.: D z i e i a

ABl. Reg. K 2009, S. 454

595. Urkunde über die Neuordnung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Lucia Stolberg, St. Franziskus Stolberg, Herz Jesu Stolberg-Münsterbusch, St. Hermann-Josef Stolberg-Liester, St. Josef Stolberg-Donnerberg, St. Mariä Himmelfahrt Stolberg und St. Sebastian Stolberg-Atsch

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Pfarreien und Kirchengemeinden in Stolberg

St. Lucia, St. Franziskus, Herz Jesu Münsterbusch, St. Hermann Josef Liester, St. Josef Donnerberg, St. Mariä Himmelfahrt und St. Sebastian Atsch, St. Mariä Himmelfahrt werden zusammengelegt, indem die Pfarreien und Kirchengemeinden St. Franziskus, Herz Jesu Münsterbusch, St. Hermann Josef Liester, St. Josef Donnerberg, St. Mariä Himmelfahrt und St. Sebastian Atsch zum

31. Dezember 2009

aufgehoben und deren Gebiete der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Lucia Stolberg zum

1. Januar 2010

zugewiesen werden.

Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gemäß c. 121 CIC die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Lucia.

Auf diese Kirchengemeinde gehen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge zum

1. Januar 2010

auch alle Rechte und Pflichten aus den Rechts- und Anstellungsverhältnissen des Kirchengemeindeverbandes St. Mariä Himmelfahrt und St. Lucia Stolberg über, der hiermit mit Ablauf des

31. Dezember 2009

aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrei St. Lucia ist die auf den St. Mariä Himmelfahrt geweihte Kirche. St. Franziskus, Herz Jesu, St. Hermann Josef, St. Josef, St. Lucia und St. Sebastian sind weitere Kirchen der erweiterten Pfarrei unter Beibehaltung ihrer Kirchentitel.

Die Kirchenbücher der Pfarrei St. Franziskus, Herz Jesu, St. Hermann Josef, St. Josef, St. Mariä Himmelfahrt und St. Sebastian werden zum

31. Dezember 2009

geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Lucia in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2010

erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei St. Lucia.

3. Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde

Das Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst das bisherige Gebiet, erweitert um die Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Franziskus, Herz Jesu, St. Hermann Josef, St. Josef, St. Mariä Himmelfahrt und St. Sebastian zu den umliegenden Pfarreien.

4. Abschlussvermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die aufgehobenen Kirchengemeinden erstellen jeweils zum

31. Dezember 2009

eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Anerkennung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Lucia über.

Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2010

vom Kirchenvorstand der erweiterten Kirchengemeinde verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Willen der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2010

in Kraft.

Aachen, den 12. September 2009

gez.: † Heinrich M u s s i n g h o f f
Bischof von Aachen

Anerkennung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 12. September 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden), St. Lucia (Stolberg), St. Franziskus (Stolberg), Herz Jesu (Stolberg-Münsterbusch), St. Hermann-Josef (Stolberg-Liester), St. Josef (Stolberg-Donnerberg), St. Mariä Himmelfahrt (Stolberg) und St. Sebastian (Stolberg-Atsch) wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 20. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln
Az.: 48.4

Im Auftrag
gez.: D z i e i a

ABl. Reg. K 2009, S. 455

596. Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Joachim Düren und St. Peter Düren-Birkesdorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Düren St. Joachim, St. Peter Birkesdorf werden mit Wirkung zum

1. Januar 2010

aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gemäß c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joachim und Peter.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel St. Peter geweihte Kirche. Eine weitere Kirche der neuen Pfarrei ist unter Beibehaltung ihres Patroziniums St. Joachim.

3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der einzelnen Pfarreien St. Joachim und St. Peter werden zum

31. Dezember 2009

geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der neuen Pfarrei St. Joachim und Peter in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2010

erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei St. Joachim und Peter.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joachim und Peter umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Joachim und St. Peter.

5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die einzelnen Kirchengemeinden St. Joachim und St. Peter erstellen zum

31. Dezember 2009

eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die neu gegründete Kirchengemeinde St. Joachim und Peter über.

Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der einzelnen Kirchengemeinden St. Joachim und St. Peter bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2010

vom Kirchenvorstand der neu gegründeten Kirchengemeinde St. Joachim und Peter verwaltet.

7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2010

in Kraft.

Aachen, den 11. September 2009

gez.: † Heinrich M u s s i n g h o f f
Bischof von Aachen

Anerkennung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 11. September 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Joachim (Düren) und St. Peter (Düren-Birkesdorf) wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 20. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln
Az.: 48.4

Im Auftrag
gez.: D z i e i a

ABl. Reg. K 2009, S. 456

**597. Urkunde über die Neuordnung der
Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden
St. Balbina Würselen-Morsbach, St. Lucia
Würselen-Broichweiden, St. Marien Würselen-
Scherberg, St. Nikolaus Würselen-Linden,
St. Peter und Paul Würselen-Bardenberg,
St. Pius X. Würselen, St. Sebastian Würselen und
St. Willibrord Würselen-Euchen**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Würselen St. Balbina Morsbach, St. Lucia Broichweiden, St. Marien Scherberg, St. Nikolaus Linden, St. Peter und Paul Bardenberg, St. Pius X., St. Sebastian, St. Willibrord Euchen werden mit Wirkung zum

1. Januar 2010

aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gemäß c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde mit dem neuen Namen St. Sebastian.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel St. Sebastian geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien St. Balbina, St. Lucia, St. Marien, St. Nikolaus, St. Peter und Paul, St. Pius X. und St. Willibrord.

3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien St. Balbina, St. Lucia, St. Marien, St. Nikolaus, St. Peter und Paul, St. Pius X., St. Sebastian und St. Willibrord werden zum

31. Dezember 2009

geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der neu gegründeten Pfarrei St. Sebastian in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2010

erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei Pfarrei St. Sebastian.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der neu gegründeten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Sebastian umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Balbina, St. Lucia, St. Marien, St. Nikolaus, St. Peter und Paul, St. Pius X., St. Sebastian und St. Willibrord.

5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinden St. Balbina, St. Lucia, St. Marien, St. Nikolaus, St. Peter und Paul, St. Pius X., St. Sebastian und St. Willibrord erstellen zum

31. Dezember 2009

eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die neu gegründete Kirchengemeinde St. Sebastian über. Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der Kirchengemeinden St. Balbina, St. Lucia, St. Marien, St. Nikolaus, St. Peter und Paul, St. Pius X., St. Sebastian und St. Willibrord bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem

1. Januar 2010

vom Kirchenvorstand der neu gegründeten Kirchengemeinde St. Sebastian verwaltet.

7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2010

in Kraft.

Aachen, den 19. September 2009

gez.: † Heinrich M u s s i n g h o f f
Bischof von Aachen

Anerkennung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 19. September 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden), St. Balbina (Würselen-Morsbach), St. Lucia (Würselen-Broichweiden), St. Marien (Würselen-Scherberg), St. Nikolaus (Würselen-Linden), St. Peter und Paul (Würselen-Bardenberg), St. Pius X. (Würselen), St. Sebastian (Würselen) und St. Willibrord (Würselen-Euchen) wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 20. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln
Az.: 48.4

Im Auftrag
gez.: D z i e i a

ABl. Reg. K 2009, S. 457

598. Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Antonius Eschweiler-Bergrath, St. Barbara Eschweiler-Pumpe-Stich, St. Cäcilia Eschweiler-Nothberg, St. Marien Eschweiler-Röthgen und St. Wendelinus Eschweiler-Hastenrath

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Eschweiler St. Antonius Bergrath, St. Barbara Pumpe-Stich, St. Cäcilia Nothberg, St. Marien Röthgen, St. Wendelinus Hastenrath werden mit Wirkung zum

1. Januar 2010

aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gemäß c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Geist.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel St. Marien geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien St. Antonius, St. Barbara, St. Cäcilia und St. Wendelinus.

3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien St. Antonius, St. Barbara, St. Cäcilia, St. Marien und St. Wendelinus werden zum

31. Dezember 2009

geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei Heilig Geist in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2010

erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei Heilig Geist.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Geist umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Antonius, St. Barbara, St. Cäcilia, St. Marien und St. Wendelinus.

5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinden St. Antonius, St. Barbara, St. Cäcilia, St. Marien und St. Wendelinus erstellen zum

31. Dezember 2009

eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde Heilig Geist über. Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der fünf Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem

1. Januar 2010

vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Heilig Geist verwaltet.

7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2010

in Kraft.

Aachen, den 11. September 2009

gez.: † Heinrich M u s s i n g h o f f
Bischof von Aachen

Anerkennung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 11. September 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Antonius (Eschweiler-Berggrath), St. Barbara (Eschweiler-Pumpe-Stich), St. Cäcilia (Eschweiler-Nothberg), St. Marien (Eschweiler-Röthgen) und St. Wendelinus (Eschweiler-Hastenrath) wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 20. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln
Az.: 48.4

Im Auftrag
gez.: D z i e i a

ABl. Reg. K 2009, S. 458

**599. Urkunde über die Neuordnung der
Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden
Heilig Geist Aachen, St. Hubertus
Aachen-Kronenberg und St. Jakob Aachen**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Aachen Heilig Geist, St. Hubertus Kronenberg, St. Jakob werden mit Wirkung zum

1. Januar 2010

aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gemäß c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Jakob.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel St. Jakob geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien Heilig Geist, Maria im Tann und St. Hubertus.

3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien Heilig Geist, St. Hubertus und St. Jakob werden zum

31. Dezember 2009

geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der neu gegründeten Pfarrei St. Jakob in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2010

erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei St. Jakob.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der neu gegründeten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Jakob umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilig Geist, St. Hubertus und St. Jakob.

5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinden Heilig Geist, St. Hubertus und St. Jakob erstellen zum

31. Dezember 2009

eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die neu gegründete Kirchengemeinde St. Jakob über. Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der Kirchengemeinden Heilig Geist, St. Hubertus und St. Jakob bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem

1. Januar 2010

vom Kirchenvorstand der neu gegründeten Kirchengemeinde St. Jakob verwaltet.

7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2010

in Kraft.

Aachen, den 11. September 2009

gez.: † Heinrich M u s s i n g h o f f
Bischof von Aachen

Anerkennung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 11. September 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Heilig Geist (Aachen), St. Hubertus (Aachen-Kronenberg) und St. Jakob (Aachen) wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 20. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln
Az.: 48.4

Im Auftrag
gez.: D z i e i a

ABl. Reg. K 2009, S. 459

600. Urkunde über die Neuordnung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Lambertus Hückelhoven und St. Barbara Hückelhoven

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Pfarreien und Kirchengemeinden in St. Lambertus und St. Barbara werden zusammgelegt, indem die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara zum

31. Dezember 2009

aufgehoben und deren Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Lambertus zum

1. Januar 2010

zugewiesen werden.

Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist gemäß c. 121 CIC die Pfarrei und Kirchengemeinde mit dem neuen Namen St. Lambertus und Barbara.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrei St. Lambertus und Barbara ist auf den Titel St. Lambertus geweihte Kirche. St. Barbara ist eine weitere Kirche der erweiterten Pfarrei unter Beibehaltung ihres Kirchentitels.

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrei St. Barbara werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der neu gegründeten Pfarrei St. Lambertus und Barbara in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2010

erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei St. Lambertus und Barbara.

3. Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde

Das Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst das bisherige Gebiet erweitert um das Gebiet der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara.

4. Abschlussvermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die aufgehobene Kirchengemeinde erstellt zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Anerkennung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht deren gesamtes, bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die neu gegründete Kirchengemeinde St. Lambertus und Barbara über.

Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2010

vom Kirchenvorstand der erweiterten Kirchengemeinde verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2010

in Kraft.

Aachen, den 11. September 2009

gez.: † Heinrich M u s s i n g h o f f
Bischof von Aachen

Anerkennung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 11. September 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Lambertus (Hückelhoven) und St. Barbara (Hückelhoven) wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 16. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln
Az.: 48.4

Im Auftrag
gez.: Dzieia

ABl. Reg. K 2009, S. 460

601. **Urkunde über die Neuordnung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Apollonia Aachen-Eilendorf, St. Barbara Aachen-Rothe Erde und St. Severin Aachen-Eilendorf**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Pfarreien und Kirchengemeinden in Aachen St. Apollonia Eilendorf, St. Barbara Rothe Erde, St. Severin Eilendorf werden zusammengelegt, indem die Pfarreien und Kirchengemeinden St. Apollonia und St. Barbara zum

31. Dezember 2009

aufgehoben und deren Gebiete der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Severin zum

1. Januar 2010

zugewiesen werden.

Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gemäß c. 121 CIC die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Severin auf dem Gebiet Aachen-Eilendorf/Rothe Erde.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrei St. Severin ist die auf den Titel St. Severin geweihte Kirche. St. Apollonia und St. Barbara sind weitere Kirchen der erweiterten Pfarrei unter Beibehaltung ihres Kirchentitels.

Die Kirchenbücher der Pfarreien St. Apollonia und St. Barbara werden zum

31. Dezember 2009

geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Severin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2010

erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei St. Severin.

3. Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde

Das Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst das bisherige Gebiet erweitert um die Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Apollonia und St. Barbara.

4. Abschlussvermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die aufgehobenen Kirchengemeinden erstellen jeweils zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Anerkennung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes, bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Severin über.

Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2010

vom Kirchenvorstand der erweiterten Kirchengemeinde verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2010

in Kraft.

Aachen, den 12. September 2009

gez.: † Heinrich M u s s i n g h o f f
Bischof von Aachen

Anerkennung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 12. September 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Apollonia (Aachen-Eilendorf), St. Barbara (Aachen-Rothe Erde) und St. Severin (Aachen-Eilendorf) wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 16. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln
Az.: 48.4

Im Auftrag
gez.: D z i e i a

ABl. Reg. K 2009, S. 461

602. Urkunde über die Neuordnung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Mariä Himmelfahrt Geilenkirchen und St. Johann Baptist Geilenkirchen-Hünshoven

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Pfarreien und Kirchengemeinden in Geilenkirchen St. Mariä Himmelfahrt, St. Johann Baptist Hünshoven werden zusammengelegt, indem die Pfarreien und Kirchengemeinden St. Johann Baptist zum

31. Dezember 2009

aufgehoben und deren Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt zum

1. Januar 2010

zugewiesen wird.

Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gemäß c. 121 CIC die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt ist die auf den Titel St. Mariä Himmelfahrt geweihte Kirche. St. Johann Baptist ist eine weitere Kirche der erweiterten Pfarrei unter Beibehaltung ihres Kirchentitels.

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrei St. Johann Baptist werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2010

erfolgten Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt.

3. Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde

Das Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst das bisherige Gebiet erweitert um die Gebiete der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johann Baptist.

4. Abschlussvermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die aufgehobene Kirchengemeinde erstellt zum
31. Dezember 2009

eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Anerkennung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht deren gesamtes, bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt über.

Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2010

vom Kirchenvorstand der erweiterten Kirchengemeinde verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2010

in Kraft.

Aachen, den 11. September 2009

gez.: † Heinrich M u s s i n g h o f f
Bischof von Aachen

Anerkennung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 11. September 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Mariä Himmelfahrt (Geilenkirchen) und St. Johann Baptist (Geilenkirchen-

Hünshoven) wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 16. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln

Az.: 48.4

Im Auftrag
gez.: D z i e i a

ABl. Reg. K 2009, S. 462

**603. Urkunde über die Neuordnung der
Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden
Heilig Kreuz Erkelenz-Keyenberg, Herz Jesu
Erkelenz-Kuckum, St. Antonius Erkelenz-Tenholt,
St. Cosmas und Damian Erkelenz-Holzweiler,
St. Josef Erkelenz-Hetzerath, St. Lambertus
Erkelenz-Immerath, St. Mariä Empfängnis
Erkelenz-Katzem, St. Michael Erkelenz-Granterath,
St. Pauli Bekehrung Erkelenz-Lövenich,
St. Servatius Erkelenz-Hückelhoven und
St. Valentin Erkelenz-Venrath**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Erkelenz Heilig Kreuz Keyenberg, Herz Jesu Kuckum, St. Antonius Tenholt, St. Cosmas und Damian Holzweiler, St. Josef Hetzerath, St. Lambertus Immerath, St. Mariä Empfängnis Katzem, St. Michael Granterath, St. Pauli Bekehrung Lövenich, St. Servatius Kückhoven und St. Valentin Venrath werden mit Wirkung zum

1. Januar 2010

aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gemäß c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Maria und Elisabeth.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel St. Servatius geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patronazinnen Heilig Kreuz, Herz Jesu, St. Antonius, St. Cosmas und Damian, St. Josef, St. Lambertus, St. Mariä Empfängnis, St. Michael, St. Pauli Bekehrung und St. Valentin.

3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien Heilig Kreuz, Herz Jesu, St. Antonius, St. Cosmas und Damian, St. Josef, St. Lambertus, St. Mariä Empfängnis, St. Michael,

St. Pauli Bekehrung, St. Servatius und St. Valentin werden zum

31. Dezember 2009

geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Maria und Elisabeth in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2010

erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei St. Maria und Elisabeth.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Maria und Elisabeth umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Herz Jesu, St. Antonius, St. Cosmas und Damian, St. Josef, St. Lambertus, St. Mariä Empfängnis, St. Michael, St. Pauli Bekehrung, St. Servatius und St. Valentin.

5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Herz Jesu, St. Antonius, St. Cosmas und Damian, St. Josef, St. Lambertus, St. Mariä Empfängnis, St. Michael, St. Pauli Bekehrung, St. Servatius und St. Valentin erstellen jeweils zum

31. Dezember 2009

eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Maria und Elisabeth über.

Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Herz Jesu, St. Antonius, St. Cosmas und Damian, St. Josef, St. Lambertus, St. Mariä Empfängnis, St. Michael, St. Pauli Bekehrung, St. Servatius und St. Valentin bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem

1. Januar 2010

vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Maria und Elisabeth verwaltet.

7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der

Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2010

in Kraft.

Aachen, den 12. September 2009

gez.: † Heinrich M u s s i n g h o f f
Bischof von Aachen

Anerkennung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 12. September 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Heilig Kreuz (Erkelenz-Keyenberg), Herz Jesu (Erkelenz-Kuckum), St. Antonius (Erkelenz-Tenholt), St. Cosmas und Damian (Erkelenz-Holzweiler), St. Josef (Erkelenz-Hetzerath), St. Lambertus (Erkelenz-Immerath), St. Mariä Empfängnis (Erkelenz-Katzem), St. Michael (Erkelenz-Granterath), St. Pauli Bekehrung (Erkelenz-Lövenich), St. Servatius (Erkelenz-Kückhoven) und St. Valentin (Erkelenz-Venrath) wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 16. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln
Az.: 48.4

Im Auftrag
gez.: D z i e i a

ABl. Reg. K 2009, S. 463

604. Urkunde über die Neuordnung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Johannes Baptist Eschweiler-Hücheln und St. Severin Eschweiler-Weisweiler

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Pfarreien und Kirchengemeinden in Eschweiler St. Johannes Baptist Hücheln, St. Severin Weisweiler werden zusammengelegt, indem die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johann Baptist Hücheln zum

31. Dezember 2009

aufgehoben und deren Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Severin Weisweiler zum

1. Januar 2010

zugewiesen wird.

Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist gemäß c. 121 CIC die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Severin.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrei St. Severin ist die auf den Titel St. Severin geweihte Kirche. St. Johann Baptist ist eine weitere Kirche der erweiterten Pfarrei unter Beibehaltung ihres Kirchentitels.

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrei St. Johann Baptist werden zum

31. Dezember 2009

geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten der Pfarrei St. Severin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2010

erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei St. Severin.

3. Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde

Das Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst das bisherige Gebiet erweitert um die Gebiete der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johann Baptist.

4. Abschlussvermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die aufgehobene Kirchengemeinde erstellt zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Anerkennung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht deren gesamtes, bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Severin über.

Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2010

vom Kirchenvorstand der erweiterten Kirchengemeinde verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2010

in Kraft.

Aachen, den 3. September 2009

gez.: † Heinrich M u s s i n g h o f f
Bischof von Aachen

Anerkennung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 3. September 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Johann Baptist (Eschweiler-Hücheln) und St. Severin (Eschweiler-Weisweiler) wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 16. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln

Az.: 48.4

Im Auftrag
gez.: D z i e i a

ABl. Reg. K 2009, S. 464

**605. Urkunde über die Neuordnung der
Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden
Heilige Dreifaltigkeit Erkelenz-Gerderhahn,
St. Christophorus Erkelenz-Gerderath,
St. Lambertus Erkelenz, St. Laurentius Erkelenz-
Houverath und St. Stephan Erkelenz-Golkrath**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Pfarreien und Kirchengemeinden in Erkelenz. Heilige Dreifaltigkeit Gerderhahn, St. Christophorus Gerderath, St. Lambertus Erkelenz, St. Laurentius Houverath, St. Stephan Golkrath werden zusammengelegt, indem die Pfarreien und Kirchengemeinden Heilige Dreifaltigkeit, St. Christophorus, St. Laurentius und St. Stephan zum

31. Dezember 2009

aufgehoben und deren Gebiete der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Lambertus zum

1. Januar 2010

zugewiesen werden.

Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gemäß c. 121 CIC die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Lambertus.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrei St. Lambertus ist die auf den Titel St. Lambertus geweihte Kirche.

Heilige Dreifaltigkeit, St. Severin, St. Christophorus, St. Laurentius, St. Lucia und St. Stephan sind weitere Kirchen der erweiterten Pfarrei unter Beibehaltung ihres Kirchentitels.

Die Kirchenbücher der Pfarreien Heilige Dreifaltigkeit, St. Christophorus, St. Laurentius und St. Stephan werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Lambertus in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2010

erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei St. Lambertus.

3. Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde

Das Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst das bisherige Gebiet erweitert um die Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilige Dreifaltigkeit, St. Christophorus, St. Laurentius und St. Stephan.

4. Abschlussvermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die aufgehobenen Kirchengemeinden erstellen jeweils zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Anerkennung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes, bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Lambertus über.

Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2010

vom Kirchenvorstand der erweiterten Kirchengemeinde St. Lambertus verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2010

in Kraft.

Aachen, den 12. September 2009

gez.: † Heinrich M u s s i n g h o f f
Bischof von Aachen

Anerkennung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 12. September 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Heilige Dreifaltigkeit (Erkelenz-Gerderhahn), St. Christophorus (Erkelenz-Gerderath), St. Lambertus (Erkelenz), St. Laurentius (Erkelenz-Houwerath) und St. Stephan (Erkelenz-Golkrath) wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 16. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln

Az.: 48.4

Im Auftrag
gez.: D z i e i a

ABl. Reg. K 2009, S. 465

606. Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Barbara Alsdorf-Broich, St. Cornelius Alsdorf-Hoengen, St. Jakobus der Ältere Alsdorf- Warden, St. Mariä Empfängnis Alsdorf-Mariadorf und St. Michael Alsdorf-Begau

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Alsdorf St. Barbara Broich, St. Cornelius Hoengen, St. Jakobus der Ältere Warden, St. Mariä Empfängnis Mariadorf, St. Michael Begau werden mit Wirkung

1. Januar 2010

aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gemäß c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde Johannes XXIII.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel geweihte Kirche St. Mariä Empfängnis. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien St. Barbara, St. Cornelius, St. Jakobus der Ältere und St. Michael.

3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien St. Barbara, St. Cornelius, St. Jakobus der Ältere, St. Mariä Empfängnis und St. Michael werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei Johannes XXIII. in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2010

erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei Johannes XXIII.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde Johannes XXIII. umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Barbara, St. Cornelius, St. Jakobus der Ältere, St. Mariä Empfängnis und St. Michael.

5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinden St. Barbara, St. Cornelius, St. Jakobus der Ältere, St. Mariä Empfängnis und St. Michael erstellen zum

31. Dezember 2009

eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde Johannes XXIII. über.

Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der Kirchengemeinden St. Barbara, St. Cornelius, St. Jakobus der Ältere, St. Mariä Empfängnis und St. Michael bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem

1. Januar 2010

vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Johannes XXIII. verwaltet.

7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2010

in Kraft.

Aachen, den 3. September 2009

gez.: † Heinrich M u s s i n g h o f f
Bischof von Aachen

Anerkennung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 3. September 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Barbara (Alsdorf-Broich), St. Cornelius (Alsdorf-Hoengen), St. Jakobus der Ältere (Alsdorf-Warden), St. Mariä Empfängnis (Alsdorf-Mariadorf) und St. Michael (Alsdorf-Begau) wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen

und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 16. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln

Az.: 48.4

Im Auftrag
gez.: D z i e i a

ABl. Reg. K 2009, S. 466

607. Urkunde über die Neuordnung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Willibrord Herzogenrath-Merkstein, St. Benno Herzogenrath-Hofstadt, Herz Jesu Herzogenrath-Thiergarten, St. Johann Baptist Herzogenrath-Merkstein und St. Thekla Herzogenrath-Streiffeld

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Pfarreien und Kirchengemeinden in Herzogenrath St. Willibrord Merkstein, St. Benno Hofstadt, Herz Jesu Thiergarten, St. Johann Baptist Merkstein, St. Thekla Streiffeld werden zusammengelegt, indem die Pfarreien und Kirchengemeinden St. Benno, Herz Jesu, St. Johann Baptist und St. Thekla zum

31. Dezember 2009

aufgehoben und deren Gebiete der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Willibrord zum

1. Januar 2010

zugewiesen werden.

Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gemäß c. 121 CIC die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Willibrord.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrei St. Willibrord ist die auf den Titel St. Willibrord geweihte Kirche. St. Benno, Herz Jesu, St. Johann Baptist und St. Thekla sind weitere Kirchen der erweiterten Pfarrei unter Beibehaltung ihres Kirchentitels.

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarreien St. Benno, Herz Jesu, St. Johann Baptist und St. Thekla werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten der Pfarrei St. Willibrord in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2010

erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei St. Willibrord.

3. Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde

Das Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst das bisherige Gebiet erweitert um die Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Benno, Herz Jesu, St. Johann Baptist und St. Thekla.

4. Abschlussvermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die aufgehobenen Kirchengemeinden erstellen jeweils zum

31. Dezember 2009

eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Anerkennung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes, bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Willibrord über.

Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2010

vom Kirchenvorstand der erweiterten Kirchengemeinde verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2010

in Kraft.

Aachen, den 3. September 2009

gez.: † Heinrich M u s s i n g h o f f
Bischof von Aachen

Anerkennung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 3. September 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Willibrord (Herzogenrath-Merkstein), St. Benno (Herzogenrath-Hofstadt), Herz Jesu (Herzogenrath-Thiergarten), St. Johann Baptist (Herzogenrath-Merkstein) und St. Thekla (Herzogenrath-Streiffeld) wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 16. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln

Az.: 48.4

Im Auftrag
gez.: D z i e i a

ABl. Reg. K 2009, S. 467

608. Urkunde über die Neuordnung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Katharina Aachen-Forst und St. Bonifatius Aachen-Forst

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Pfarreien und Kirchengemeinden in Aachen St. Katharina Forst, St. Bonifatius Forst werden zusammengelegt, indem die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bonifatius zum

31. Dezember 2009

aufgehoben und deren Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Katharina zum

1. Januar 2010

zugewiesen werden.

Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist gem. c. 121 CIC die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Katharina.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrei St. Katharina ist die auf den Titel St. Katharina geweihte Kirche. St. Bonifatius ist eine weitere Kirche der erweiterten Pfarrei unter Beibehaltung ihres Kirchentitels.

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrei St. Bonifatius werden zum

31. Dezember 2009

geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Katharina in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2010

erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei St. Katharina.

3. Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde

Das Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst das bisherige Gebiet erweitert um die Gebiete der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bonifatius.

4. Abschlussvermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die aufgehobene Kirchengemeinde erstellt zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Anerkennung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht deren gesamtes, bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Katharina über.

Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2010

vom Kirchenvorstand der erweiterten Kirchengemeinde verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Willen der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2010

in Kraft.

Aachen, den 31. August 2009

gez.: † Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Anerkennung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 31. August 2009 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Katharina (Aachen-Forst) und St. Bonifatius (Aachen-Forst) wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 15. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln

Az.: 48.4

Im Auftrag
gez.: D z i e i a

Abl. Reg. K 2009, S. 468

609. Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum Genehmigungsantrag zur Errichtung des östlichen Bereiches der sogenannten Recyclingachse auf den Deponieabschnitten 2 und 3 der Zentraldeponie Leppe des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV), Braunsverth 1–3, 51766 Engelskirchen

Bezirksregierung Köln

Az. 52.1-21.1(6.5)24/77-We

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV), Braunsverth 1–3, 51766 Engelskirchen betreibt die Zentraldeponie (ZD) Leppe in Lindlar-Remshagen.

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2009 hat der BAV die Errichtung des östlichen Bereiches der sogenannten

Recyclingachse auf den Deponieabschnitten 2 und 3 der ZD Leppe beantragt.

Ausgehend vom Eingangsbereich soll die Recyclingachse den fußläufigen Zugang zum Kegelbereich ermöglichen. In dem endgültig abgedichteten Bereich des DA 2 wird die Recyclingachse aus Boden hergestellt. Im Bereich des DA 3 wird zusätzlich Rostasche eingesetzt.

Aufgrund von § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gem. § 3e des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 2 des UVPG festgelegt. Aufgrund der vorgesehenen Einsatzstoffe und der Einhaltung der entsprechenden Zuordnungswerte der Deponieverordnung sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut nicht zu erwarten.

Eine UVP Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 21. Oktober 2009

Im Auftrag
gez. Dr. Welling

Abl. Reg. K 2009, S. 468

610. Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum Genehmigungsantrag zur Errichtung des sogenannten Sukzessionsbandes auf den Deponieabschnitten 1 und 2 der Zentraldeponie Leppe des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV), Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen

Bezirksregierung Köln
Az. 52.1–21.1(6.5)24/77-We

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV), Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen betreibt die Zentraldeponie (ZD) Leppe in Lindlar-Remshagen.

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2009 hat der BAV die Errichtung des sogenannten Sukzessionsbandes auf den Deponieabschnitten 1 und 2 der ZD Leppe beantragt.

Auf dem Sukzessionsband sollen verschiedene Vegetationsflächen in Abhängigkeit der Standortfaktoren angesiedelt werden. In dem endgültig abgedichteten Bereichen der DA 1 und 2 wird das Sukzessionsband ausschließlich aus Boden hergestellt.

Aufgrund von § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gem. § 3e des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 2 des UVPG festgelegt. Aufgrund des vorgesehenen Bodens und der Einhaltung der entsprechenden Zuordnungswerte der Deponieverordnung für Rekultivierungsschichten sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut nicht zu erwarten.

Eine UVP Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 21. Oktober 2009

Im Auftrag
gez. Dr. Welling

Abl. Reg. K 2009, S. 469

611. Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum Genehmigungsantrag zur Errichtung eines Multifunktionsgebäudes zur Forschung und Information bezüglich standortbezogener Umwelttechnologien mit dem Schwerpunkt Deponienachsorge auf der Zentraldeponie Leppe des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV), Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen

Bezirksregierung Köln
Az. 52.1–21.1(6.5)24/77-We

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV), Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen betreibt die Zentraldeponie (ZD) Leppe in Lindlar-Remshagen.

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2009 hat der BAV die Errichtung eines Multifunktionsgebäudes zur Forschung und Information bezüglich standortbezogener Umwelttechnologien mit dem Schwerpunkt Deponienachsorge auf der ZD Leppe beantragt.

Durch die Umnutzung im Deponieeingangsbereich soll ein zentraler Anlaufpunkt mit Büro-, Seminar- und Ausstellungsbereich für Besucher und Mitarbeiter geschaffen werden.

Aufgrund von § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gem. § 3e des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 2 des UVPG festgelegt. Durch das Multifunktionsgebäude und der dort vorgesehenen Nutzung sind

erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut nicht zu erwarten.

Eine UVP Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 22. Oktober 2009

Im Auftrag
gez.: Dr. Wellin g

ABl. Reg. K 2009, S. 469

**612. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gem.
§ 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für
die Bayer CropScience AG, 41538 Dormagen**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0104/09/G16-bax

Auf der Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Bayer CropScience AG beantragt gemäß § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage nach Nr. 4.1r Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) auf dem Werksgelände in Dormagen.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) ist im Wesentlichen die Herstellung eines neuen Produktes „Cyprosulamid“ ohne Veränderung der Gesamtkapazität.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.1 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde daher gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Köln, den 5. Oktober 2009

Im Auftrag
gez. B a x m a n n

ABl. Reg. K 2009, S. 470

**613. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gem.
§ 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für
die Bayer CropScience AG, 41538 Dormagen**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0105/09/G16-bax

Auf der Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Bayer CropScience AG beantragt gemäß § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage nach Nr. 4.1r Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) auf dem Werksgelände in Dormagen.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) ist im Wesentlichen die Optimierung der Herstellung von JAU ohne Änderung der Gesamtkapazität.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.1 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde daher gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Köln, den 5. Oktober 2009

Im Auftrag
gez. B a x m a n n

ABl. Reg. K 2009, S. 470

**614. Geplantes zweites Kernkraftwerk Borssele
(Niederlande) Niederländische Startnotiz zur
Umweltverträglichkeitsprüfung: die Unterlagen
für die grenzüberschreitende
Öffentlichkeitsbeteiligung liegen aus**

Die Unterlagen für das Vorverfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung eines zweiten Kernkraftwerkes am Standort Borssele (NL) können die Bürger in den nächsten Tagen bei den Bezirksregierungen Düsseldorf, Köln und Münster, sowie im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NRW zu den üblichen Geschäftszeiten einsehen. Die Unterlagen sind auch im Internet unter <http://www.wirtschaft.nrw.de> (Kommunen und Regionen/Informationen und Erlasse) abrufbar:

Bekanntmachungstext gemäß niederländischem Kernenergiegesetz:

http://www.wirtschaft.nrw.de/400/100/Duitse_versie_oppenbare_kennisgeving.pdf

Startnotiz zur Umweltverträglichkeitsprüfung:
http://www.wirtschaft.nrw.de/400/100/Startnotitie_KC_B2_Engelse_versie.pdf

Bürgerinnen und Bürgern sowie Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen ist die Möglichkeit eröffnet, bis zum

12. November 2009

(es gilt das Datum des Poststempels) formlos Stellungnahmen in deutscher Sprache dem niederländischen Ministerium für Wohnungswesen, Raumordnung und Umwelt der Niederlande (VROM) zu übermitteln. Die Anschrift lautet: Ministerie van Volkshuisvesting, Ruimtelijke Ordening en Milieubeheer, Directoraat-General Milieu, Directie Risicobeleid/IPC 645, Postbus 30945, 2500 GX Den Haag, Niederlande.

Mündliche Stellungnahmen werden von der Beteiligungsstelle Neues Kernkraftwerk (Inspraakpunt nieuwe kerncentrale), Tel. 00 31–70–3 39 49 91, entgegengenommen. Stellungnahmen per E-mail sind unter Angabe des Betreffs „Startnotiz zweites Kernkraftwerk Borssele“ zu richten an: postbus.nieuwekerncentrale@minvrom.nl

Die Startnotiz liegt zusätzlich ab sofort bis einschließlich

12. November 2009

an folgender Stelle zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, Raum K 131, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln.

Zeiten:

Montag bis Donnerstag	07:30 Uhr bis 12:30 Uhr 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag	07:30 Uhr bis 12:30 Uhr 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Das gegenwärtig durchgeführte Vorverfahren ist eine grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung, zu der sich die Vertragsstaaten der Espoo-Konvention verpflichtet haben. Nach der Espoo-Konvention ist den betroffenen Bürgern ebenso wie der niederländischen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Beteiligung zu geben. Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, welche Unterlagen in der kommenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) voraussichtlich vom Antragsteller beizubringen sind.

Darauf hinzuweisen ist, dass das Vorverfahren und das UVP-Verfahren nicht nach deutschem Recht, sondern gemäß Espoo-Konvention und nach niederländischem Recht durchgeführt werden. Insbesondere die Vorschriften der Atomrechtlichen Verfahrensordnung – AtVfV – und die sonstigen im deutschen Verwaltungsverfahrens- und Prozessrecht eröffneten rechtlichen Möglichkeiten sind nicht auf dieses Verfahren anwendbar.

Neben der UVP-Startnotiz bietet die Webseite des niederländischen Ministeriums auch Informationen zum Verfahren. Auskünfte über die Unterlagen oder das Verfahren können telefonisch bei der Beteiligungsstelle Neues Kernkraftwerk (Telefon 00 31–70–3 39 49 91) oder per E-Mail beim Ministerium (postbus.nieuwekerncentrale@minvrom.nl, Betreff: Zweites Kernkraftwerk Borssele) eingeholt werden.

Köln, den 26. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.1.3

Im Auftrag
gez. Dr. B ü t h e r

ABl. Reg. K 2009, S. 470

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

615. Verlust eines Dienstausweises

Polizeipräsidium Aachen
Az.: ZA 21 Pers-42.01

Aachen, den 12. Oktober 2009

Der Polizei-Dienstausweis Nr. 0312845 des Kriminalhauptkommissars Jürgen Franzen, der von der LZPD ausgestellt wurde, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte jemand den Ausweis oder davon gefertigte Vervielfältigungen vorlegen, bitte ich, diese einzuziehen und meiner Behörde zuzuleiten.

Im Auftrag
gez.: F e c k

ABl. Reg. K 2009, S. 471

616. Verlust eines Dienstausweises

Kreispolizeibehörde Düren
Az.: VL 1.1–26.04.09

Düren, den 19. Oktober 2009

Der für die Polizeikommissarin Julia Ramm am 15. März 2004 ausgestellte Dienstausweis 0436896 ist gestohlen worden und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag
gez.: C. B e u e l

ABl. Reg. K 2009, S. 471

617. Abhandenkommen eines Dienstausweises

Kreispolizeibehörde Oberbergischer Kreis
Az.: ZA11

Gummersbach, den 21. Oktober 2009

Der Polizeidienstausweis Nr. 0435213 des PHK Sürth, ausgestellt am 5. Februar 2004, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag
gez.: R o m m e l

ABl. Reg. K 2009, S. 471

618. Aufgebot von Sparkassenbüchern; h i e r : Kreissparkasse Heinsberg

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3412316592, 3412010724 und 3400240101, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 12. Oktober 2009

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2009, S. 471

**619. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;
hier: Kreissparkasse Heinsberg**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3413302187, 3400351981, 3412847562, 3413910492, 3413905047, 3400140830, 3410354389 und 3421754700, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 9. Oktober 2009

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2009, S. 472

**620. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;
hier: Stadtparkasse Bad Honnef**

Zu der Aufgebotsache vom 21. Juli 2009 hat der Vorstand der Stadtparkasse Bad Honnef gemäß § 16 Abs. 2 Punkt 6 der Sparkassenverordnung NRW heute wie folgt beschlossen:

Das nachstehend bezeichnete Sparkassenbuch Konto-Nr.: 320046485 wird für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboten und keine Rechte von dritter Seite geltend gemacht wurden.

Bad Honnef, den 21. Oktober 2009

Stadtparkasse Bad Honnef
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2009, S. 472

E Sonstige Mitteilungen

621. Liquidation

Als beim Amtsgericht Siegburg (VR 1996) eigetragener, einzeln vertretungsberechtigter Liquidator – Wolfgang Schmitz, Auf dem Liemerich 2 B, 53773 Hennef – mache ich hiermit die Liquidation des Vereins „Metalog e.V.“ bekannt. Die Auflösung wurde notariell beurkundet und mit Bescheid vom 22. September 2008 im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen.

Alle eventuellen Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2009, S. 472

Einzelpreis dieser Nummer 0,64 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt. Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.